

BEKANNTGABE

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Fassungsanlagen der Wassergewinnung Oberbruch in einer Menge von 590.000 m³/a auf dem Grundstück Gemarkung Oberbruch, Flur 24, Flurstück 41

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 1 S. 1 Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG NRW) i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Heinsberg GmbH beantragte mit Eingangsdatum vom 15.12.2021 die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung auf o. g. Grundstück.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 UVPG NRW i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es handelt sich um ein Vorhaben, durch welches lediglich kleinflächige Eingriffe in Boden und Landschaft stattfinden. Die Bauphase der Brunnen ist nur temporär und durch die Grundwasserentnahme selbst ist eine Beeinträchtigung von Schutzgütern in erheblicher Art und Weise nicht zu befürchten.

In der Gesamtbeurteilung sind die Einflüsse als nicht erheblich zu bewerten.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

KREIS HEINSBERG

Der Landrat

i.A. 

Beemelmans